

RS UVS Niederösterreich 2002/10/23 Senat-MD-01-1215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.10.2002

Rechtssatz

Ein allfälliger, zu einem Verkehrsunfall führender, Aufmerksamkeitsfehler oder Fahrfehler (zB zu starkes oder zu abruptes Einlenken in eine Kurve auf rutschiger und glatter Schneematschfahrbahn) lässt nicht schon zwingend darauf schließen, dass der betreffende Lenker mit einer im Hinblick auf § 20 Abs 1 StVO überhöhten, dh mit einer den gegebenen Umständen nicht angepassten, Geschwindigkeit gefahren ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at